



Verwaltungsrekurskommission

Orientierung über das Rechtsmittelverfahren (Rekurs oder Beschwerde) und die Kostenfolgen

Die Verwaltungsrekurskommission ist ein **kantonales Gericht**. Sie ist von den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden unabhängig. Die Verwaltungsbehörden werden im Rahmen des Verfahrens zur Vernehmlassung und Aktenüberweisung eingeladen. Die Parteien erhalten Gelegenheit, in die Akten Einsicht zu nehmen.

Das Rechtsmittelverfahren ist **kostenpflichtig**. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art. 7 Ziff. 1 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12):

Ziff. 111	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung, Abschreibungsverfügung und Ähnliches	Fr. 200.– bis 2'000.–
Ziff. 122	Urteil/Entscheid der Abteilung/Kammer	500.– bis 15'000.–

Die Kosten des Gerichtsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Bei einer Erledigung der Streitsache ohne Gerichtsurteil wird eine Abschreibungsgebühr erhoben.

Es wird ein Kostenvorschuss verlangt. Dieser wird je nach Ausgang des Verfahrens an die Entscheidkosten angerechnet oder auch ganz oder teilweise zurückerstattet. Nach Art. 30 VRP i.V.m. Art. 143 Abs. 3 ZPO ist die Frist für eine Zahlung eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zu Gunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Das Rechtsmittel kann **innerhalb der zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzten Frist mit der beiliegenden schriftlichen Erklärung** zurückgezogen werden. In diesem Fall wird in der Regel auf eine Kostenerhebung verzichtet.

Abkürzungen

EG zum ZGB	=	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)
sGS	=	Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen, Systematische Ordnung
SR	=	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StG	=	Steuergesetz (sGS 811.1)
VRP	=	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)
WPEG	=	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (SR 661)
WPEV	=	Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (SR 661.1)
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
ZPO	=	Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272)